

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Fünff und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der
Fünff und Zwanzigste Titul.

Von Übergaben von todts wegen.

Soweilen solche Übergaben von todts wegen / oder auß Fürsorg / und Betrachtung der Sterblichkeit geschehen / und gleich / wie alle andere letzte Willen / wann es dem Donatori oder Uebergeber gefällig / mögen widerrufen und aufgehoben werden / so kan man dieselbe nicht unbillich auch unter die letzten Willen rechnen.

§. I.

Es können aber solche Übergaben / zu Latein Donationes causa mortis genandt / also geschehen.

§. II.

Als wann einer solche Übergab allein auß Betrachtung des Tods / nicht aber auß Gefahr desselben thut / auch wann die Gefahr des Tods albereit augenscheinlich vorhanden ist / als da einer mit gefährlicher tödtlicher Schwachheit behaftet / und schon auff dem Todtbett ligt / oder wann die Gefahr des Tods sonst zubefahren ist / als da einer sich in Krieg oder in gefährliche Reisen / über Meer oder Land begeben wolte / oder sonst beschwerliche Sterbensläufft einfielen / ic.

§. III.

Deßgleichen wann einer der gestalt etwas übergibt und verschenckt / wann er von seiner vorhabenden Reif mit widerkommen / oder vor dem Donatario mit tod abgehen solte / welche Übergaben alle / so also jetztgemelter massen von todts wegen beschehen / nicht krafft haben sollen / sie seyen dann in Beyseyn fünf Gezeugen / oder in Sterbensläuffen / wie auch auff den fall ein Vatter oder Mutter ihre Kinder solcher gestalt begabt / vor zweyen Gezeugen geschehen / und soll auch der jentge / welchem solche Übergab geschicht / jederzeit selbst Persönlich darbey erscheinen / und dieselbe annehmen / oder einen andern an sein statt hierzu verordnen.

§. IV.

Da jemand alle seine Güter einem / welcher ab intestato sein Erb nicht wäre / übergebe / So sollen die nechste Erben
 mache

macht haben / sich legis falcidiae, wie droben von Legaten vermeldet / zugebrauchen / und den vierten Theil auß der Verlassenschaft abzuziehen / auch alsdann das übrige allererst dem Donatario zu zustellen. Wann aber jemand nicht all seine Güter übergeben / sondern einen Theil unübergeben gelassen hätte / und also darüber verstürbe / so hat der Donatarius hiermit nichts zuschaffen / sondern es fällt solcher unübergebener Theil den nechsten Erben heim.

s. v.

Aber solche Übergaben von todts wegen verlöschen / wann entweder der Donator dieselbe widerrufft / oder wann Er von seiner vorgehabten Reiß wider heim kommt oder den Donatarium überlebt / dann alsdann ist Er befugt / das übergeben Gut / wann es gleich dem Donatario wäre zugestellt worden / von desselben Erben widerumb abzufordern.

Ende des Fünfften Theil.



Der

Von Erbschaft der Erbschaften
macht haben, sich legte fälschen, wie oben von Legaten der
nächst vorhergehenden, und den ersten Teil und der
Kindschaft abgeben, und diesem das ungetreue ist
Donatario zu machen. Wenn aber jemand nicht die
Güter abgeben, sondern einen Teil ungetreue abgeben
gibt, und die anderen verliert, so hat der Donatario keine
mehr zu behalten, sondern es hat solcher ungetreue Teil
den nächsten Erben sein.

Der solche Liebsgaben von Erben wegen verbleiben
entweder der Donatario nicht, oder nicht, oder wenn er von
einer Person zu einer Person kommt, so hat der Donatario
nicht zu behalten, und diesem ist es nicht, das Donatario
Gut, wenn es nicht von Donatario nicht gegeben
wird, von demselben Erben ist, und
abgegeben.

Ende des Buches



10

ben
mö
gleich
schaf
sten
recht
geme